

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 11 (1998)

Endseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir Landammann und Rath und sämtliche gemeine Landlute des Standes Glarus, Urkunden hiemit: Dass wir unsere lieb und getreue Angehörige der Grafschaft Werdenberg, auf ihr schriftlich gemachtes Ansuchen, für ein freyes und unabhängiges Volk erklären und anerkennen und demselben auf alle Zeit hin überlassen, eine selbst beständige Regierung aus ihrem eigenen Volk zu wählen; Hingegen wir all in besagter Grafschaft Werdenberg Liegendes, so unserm Stand gehört und gekauft hat, so lange behalten, und durch einen eigenen Verwalter besorgen lassen, bis es dem hohen Gewalt gefällt, selbiges zusammenhaft oder stükweise zu verkaufen; mit dem fernern Hinzuthun: dass sie als Schweizer treü bleiben und in allen Auszügen nach Mehrzahl ihrer Mannschaft zur Sicherheit der ganzen Eidgenossenschaft sich bestmöglichst vertheidigen werden. Urkundlich dessen haben wir obiges mit unserm Standes Innsigill verwahrt und von unserm beeidigten Landschreiber ausfertigen lassen, den 11. Merz/28. febr. 1798. Sig. Joh. Balthaser Lüziger Landschreiber.

Copie.

Wir Landammann und Rath und sämtliche Landlute
des Standes Glarus,
Urkunden hiemit.

Das wir unser lieb und getreue Angehörige
der Grafschaft Werdenberg, auf ihr schriftlich
gemachtes Ansuchen, für ein freyes und unabhängiges
Volk erklären und anerkennen und demselben auf
alle Zeit hin überlassen, eine selbst beständige
Regierung aus ihrem eigenen Volk zu wählen;
Hingegen wir all in besagter Grafschaft Werden-
berg Liegendes, so unserm Stand gehört und gekauft
hat, so lange behalten, und durch einen eigenen
Verwalter besorgen lassen, bis es dem hohen Gewalt
gefällt, selbiges zusammenhaft oder stükweise zu ver-
kaufen; mit dem fernern Hinzuthun: dass sie als
Schweizer treü bleiben und in allen Auszügen nach
Mehrzahl ihrer Mannschaft zur Sicherheit der
ganzen Eidgenossenschaft sich bestmöglichst vertheidigen
werden.

Urkundlich dessen haben wir obiges mit unserm
Standes Innsigill verwahrt und von unserm beeidigten
Landschreiber ausfertigen lassen, den 11. Merz/28. febr.
1798.

(L. S.) Sig. Joh. Balthaser Lüziger
Landschreiber.